



Geschäftsverteilungsplan
für das Jahr
2023

Stand: 1. Januar 2023

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: (0611) 327618512

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident	Dr. Seitz
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice
Vorzimmer	Justizbeschäftigte	Vargas
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde
Geschäftsleitung:	OARin	Balkmann
Stellvertr. Geschäftsleitung:	AR	Krichbaum
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer
Bibliothek:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigte	Bruns Fehlner
Informations-Zentrale:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigter Justizbeschäftigte	Iwik Ollweiler Schwebach
Hausmeister:	Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter	Buttler Medebach
Poststelle:	Justizbeschäftigte OAM	Frohmuth Lang

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident VPr'in RLSG DSG RLSG	Dr. Seitz Dr. Baum Brändle Dr. Formann Dr. Schreiber	HLSG SG Frankfurt HLSG SG Gießen HLSG
Bezirksrichterrat:	RLSG RinSG RinLSG	Brändle Lillteicher Schmidt	HLSG (Vors.) SG Kassel HLSG
Bezirkspersonalrat:	Justizbeschäftigte AF Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter	Weinsziehr Köhler Feutner Krengel Müller Nothdurft Pflug	SG Kassel (Vors.) SG Fulda (Vertr.) SG Frankfurt SG Kassel HLSG SG Marburg SG Wiesbaden
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/ Beamten und Justizbeschäftigten in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
Vertreter:	OI	Schuchert	SG Frankfurt
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Demus	SG Darmstadt
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
weitere Vertreterin:	DinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:

OARin

Berger

HLSG

Vertreter/in:

N.N.

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Präsidium:

Präsident

Dr. Seitz

HLSG

RLSG

Brändle

HLSG

RinLSG

Kutschera

HLSG

RinLSG

Vogl

HLSG

RLSG

Daume

HLSG

RLSG

Riefer

HLSG

RinLSG

Wehn

HLSG

Richterrat:

RLSG

Prof. Dr. Becker

HLSG

RLSG

Dr. Schmitt

HLSG

RinLSG

Steppler

HLSG

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG:

RinLSG

Dr. Müller-
Steinwachs

HLSG

Vertreter/in:

N.N.

Personalrat:

Justizbeschäftigter

Müller

HLSG (Vors.)

Justizbeschäftigter

Wirth

HLSG (Vertr.)

Justizbeschäftigte

Schober

HLSG

IT-Sicherheitsbeauftragter:

AR

Krichbaum

HLSG

Richterliche Ansprechpartner für IT-Anwendungen (ARA)

RinLSG

Schmidt

HLSG

Sicherheitsbeauftragter:

Justizbeschäftigter

Buttler

HLSG

Justizbeschäftigter

Medebach

HLSG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:

Justizbeschäftigte

Prosenbauer

SG Darmstadt

Ansprechpartner für Korruptionsprävention des HLSG

RDin

Legde

HLSG

Vertreter:

AR

Krichbaum

HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2022 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
e) nach dem SGB XIV.

Vorsitzender: Präsident Dr. Seitz (0,3)*

Vertreter/in: Während der ersten vier Monate RLSG Brändle
Während der folgenden vier Monate RinLSG Dr. Mauer
Während der letzten vier Monate RinLSG Moritz-Ritter

Weitere

Berufsrichter: RLSG Brändle (0,5)*
RinLSG Dr. Mauer (0,5)*
RinLSG Moritz-Ritter (0,5)*
RLSG Dr. Hofmann (0,25)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Daume

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Schmidt
	Während der zweiten sechs Monate	RLSG Dr. Evers

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Dr. Evers	
	RinLSG	Schmidt	(0,8)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß
	RLSG	Kallert

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,
3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: RinLSG Kutschera

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Kutschera	(0,8)*
	RinLSG	Steppler	(0,5)*
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*
	RinLSG	Evers	(0,5)*
	RSG	Dr. Diehm	(bis 30.06.2023)

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

Vorsitzender: VRLSG Flach

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Vogl
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Schreiber

Weitere
Berufsrichter: RLSG Dr. Schreiber (0,9)*
RinLSG Vogl
RinLSG Weihrauch

Ständige
Vertreterin: RinLSG Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Forster

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Krauß
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Wehn
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Müller-Steinwachs

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Krauß	(0,7)*
	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	
	RinLSG	Wehn	(0,85)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Kallert
---------------------------------	------	---------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. nach § 21 SGG, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.
4. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn nur die Pflegeversicherung betroffen ist.

Vorsitzender: N.N.

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Kallert
	Während der folgenden vier Monate	RLSG Metz
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Prof. Dr. Bittner

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner	
	RLSG	Kallert	(0,8)*
	RLSG	Metz	

Ständiger

Vertreter:	RLSG	Dr. Schmitt
-------------------	------	-------------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Flach

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Prof. Dr. Becker
	Während der folgenden vier Monate	RLSG Riefer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Wunder

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	(0,9)*
	RLSG	Riefer	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Prof. Dr. Bittner

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn zugleich auch das Gebiet der Krankversicherung betroffen ist,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,
 - a) wenn es um die Überlänge des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten (auch) vor dem 6. Senat geht oder
 - b) wenn der 6. Senat in zweiter Instanz zuständig ist oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln zuständig wäre.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RLSG Daume
 Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Arndt

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Arndt

 RLSG Daume

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dr. Mauer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden,

Vorsitzende: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Dr. Limmer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schmitt

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Limmer
RLSG Dr. Schmitt

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht, des Selbstverwaltungsrechts, des Einsatzes und der Absicherung sozialer Dienstleister nach § 7 SodEG und des Datenschutzes nach §§ 81a, 81b SGB X folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. a) Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richter/innen

nen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/-in/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

- b) Sofern für den Kreis, aus dem die/der ehrenamtliche Richter/-in nach den für die Besetzung des Spruchkörpers nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 SGG maßgeblichen Regelungen stammen muss, in dem Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter eine Notliste geführt wird, wird im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters auf die/den Richter/-in aus dieser Notliste zurückgegriffen, die/der als nächster auf den zuletzt von der Notliste herangezogenen Richter folgt. Ist diese/r verhindert, so wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, die/der Übernächste und so fort. Die Heranziehung wird in einer von den zuständigen Serviceeinheiten geführten Liste vermerkt.
- 6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
- 7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufwurf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

- 8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
- 9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
- 10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, RLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Wehn ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.
- b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrundeliegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/-in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

- c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.
- d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.
12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Januar 2023

Präsident Dr. Seitz	Alexander
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Flach	Dietrich
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RLSG Metz	Thomas
RinLSG Engelhart-Au	Rita (abg.)
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppeler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian
RinLSG Wehn	Katharina
RinLSG Dr. Limmer	Anke
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	Jennifer
RinLSG Dr. Arndt	Nina
RinLSG Tielmann-Hörl	Doreen (abg.)
RinLSG Dr. Wunder	Annett
RinLSG Evers	Daniela
RLSG Dr. Hofmann	Martin
RSG Dr. Diehm	Alexander (bis 30.06.2023)

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Montag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Justizbeschäftigte Susann Justizbeschäftigte Müller-Singh	2270 2260
SE II	1., 7.	Justizbeschäftigte Liepold-Milde Justizbeschäftigte Ley	2240 2230
SE III	2., 6., 8.	Justizbeschäftigte May Justizbeschäftigte Baier	2390 2400
SE IV	4., 9.	Justizbeschäftigte Pansini Justizbeschäftigte Bender	2360 2350

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Stand: 1. Januar 2023

Kimpel-Stephan, Frank

Teschner, Susanne

Einöder, Jutta

Moog, Hans-Jürgen

Müller, Werner Heinz

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Mahr, Torsten

Müller, Dieter

Canpolat, Ahmet

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Wick, Armin

Schmidt, Beate Ilse

Moog, Hans-Jürgen

Schmitt-Hofmann, Regina

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Müller, Regina

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Krämer, Thomas Michael

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Göbel, Ralf
Brecht, Gerhard
Gondrom Corina Elisabeth
Theiß, Andrea
Jung, Heinrich Friedrich
Albustin, Holger
Ritz, Thomas
Beppler, Arne
Koop, Bernd Laurent

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Kredel, Willi Helmut
Schmidt, Dennis
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha
Ziegler, Bernhard
Baltes, Stefan

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. Senat)

Krammig, Erwin
Herrlich, Robert Wilhelm
Schmitt, Thorsten Jürgen
Löbig, Thomas
Wehner, Irene Michaela Carmen
Holland, Peter Joseph
Palka, Corina Maria
Schulze, Heike

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. Senat)

Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Hoppe, Natalie
Schunk, Anita Gabriele
Frey, Thomas
Gerstner, Silke Erika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Till, Martin Werner
Sudhoff, Norbert Franz

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Dr. Himmel, Barbara
Dr. Daur, Elke
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Schmidt-Hestermann, Christian
Dr. Gotthardt, Sybille
Dr. Freitag, Friedrich
Dr. Reichwein, Egbert
Christ, Eva Martina
Dr. Fabritz, Martin
Dr. Bartsch, Heike
Neßler, Frauke

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Mangel, Dirk Michael
Baltzer, Martin
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne
Lehmann, Ralph

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Pauly, Monika Ursula
Heumüller, Ernst
Mihm, Elvira Elisabeth
Merz, Karl
Schäfer, Mechthild
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Hepp, Heike Doris
Laudenschleger, Nadeschda
Schmidt, Christel
Sudra, Siegfried

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Hlava, Daniel
Benölken, Bernhard
Schaus, Heinz
Leicht, Maren
Brucksch, Gabriele
Theis, Katja

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Sprößler, Christel
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane
Blasini, Thomas

7. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Courtial, Klaus
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Streit, Jürgen
Völk, Patrick Hans
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael
Volkwein, Clemens Markus
Schmitt, Elke Annegret

Aus dem Kreis der Versicherten (zugleich 9. Senat)

Heimbürger, Achim
Keil, Erhard
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Berge, Karin
Krieger, Alexander
Bärens, Joachim
Feldmann, Andreas

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Maier, Hartmut Udo
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Rackensperger, Reinhold
Mitanski, Robert
Busch-Hübenbecker, Walter
Schulz, Rudolf

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Lange-Sproll, Karin
Hippmann, Dr. Christoph
Finkensiep, Mona
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 b) der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Nowak, Herbert
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen
Maier, Hartmut
Leicht, Maren
Löbig, Thomas
Mahr, Thorsten
Schmitt, Thorsten
Albustin, Holger
Busch-Hübenbecker, Walter
Brucksch, Gabriele
Witt, Gabriele
Theis, Katja
Koop, Bernd
Schulz, Rudolf
Hlava, Daniel
Canpolat, Ahmet

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Mönnig, Jürgen
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Baltes, Stefan
Hoppe, Natalie
Frey, Thomas
Gerstner, Silke
Kredel Wilhelm
Schmitt, Annegret
Sprößler, Christel

Courtial, Klaus Dieter Richard
Hippmann, Dr. Christoph
Lange-Sproll, Karin

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenärzte:

Pech, Dr. Monika
Gotthardt, Dr. Sybille

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenzahnärzte:

Hofmann, Dr. Hubert
Vietor, Dr. Elke Beatrice

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Krankenkassen:

Johannides, Meinhard
Sudhoff, Norbert Franz
Voß, Dr. Barbara Maria
Till, Martin

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetze:

Merz, Karl Norbert
Sudra, Siegfried Wilhelm
Hepp, Heike Doris

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten:

Moog, Hans-Jürgen

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Alexander Seitz



Geschäftsverteilungsplan
für das Jahr
2023

Stand: 1. August 2023

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: (0611) 327618512

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice
Vorzimmer	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigte	Ley Vargas
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde
Geschäftsleitung:	OARin	Balkmann
Stellvertr. Geschäftsleitung:	OAR	Krichbaum
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer
Bibliothek:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigte	Bruns Fehlner
Informations-Zentrale:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigter Justizbeschäftigte	Iwik Ollweiler Schwebach
Hausmeister:	Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter	Buttler Medebach
Poststelle:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigte	Frohmuth Stelzig

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident VPr'in RLSG DSG RLSG	De Felice Dr. Baum Brändle Dr. Formann Dr. Schreiber	HLSG SG Frankfurt HLSG SG Gießen HLSG
Bezirksrichterrat:	RLSG RinSG RinLSG	Brändle Lillteicher Schmidt	HLSG (Vors.) SG Kassel HLSG
Bezirkspersonalrat:	Justizbeschäftigte AF Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigte	Weinsziehr Köhler Feutner Krengel Müller Nothdurft Pflug	SG Kassel (Vors.) SG Fulda (Vertr.) SG Frankfurt SG Kassel HLSG SG Marburg SG Wiesbaden
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/ Beamten und Justizbeschäftigten in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
Vertreter:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Kopka-Demus	SG Darmstadt
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:		N.N.	
weitere Vertreterin:	DinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:

OARin

Berger

HLSG

Vertreter/in:

N.N.

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Präsidium:

Vizepräsident

De Felice

HLSG

RLSG

Brändle

HLSG

RinLSG

Kutschera

HLSG

RinLSG

Vogl

HLSG

RLSG

Daume

HLSG

RLSG

Riefer

HLSG

RinLSG

Wehn

HLSG

Richterrat:

RinLSG

Dr. Arndt

HLSG

RinLSG

Evers

HLSG

RinLSG

Dr. Limmer

HLSG

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG:

RinLSG

Dr. Müller-
Steinwachs

HLSG

Vertreter/in:

N.N.

Personalrat:

Justizbeschäftigter

Müller

HLSG (Vors.)

Justizbeschäftigter

Wirth

HLSG (Vertr.)

Justizbeschäftigte

Schober

HLSG

IT-Sicherheitsbeauftragter:

OAR

Krichbaum

HLSG

Richterliche Ansprechpartner für IT-Anwendungen (ARA)

RinLSG

Schmidt

HLSG

Sicherheitsbeauftragter:

Justizbeschäftigter

Buttler

HLSG

Justizbeschäftigter

Medebach

HLSG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:

Justizbeschäftigte

Storck

SG Darmstadt

Ansprechpartner für Korruptionsprävention des HLSG

RDin

Legde

HLSG

Vertreter:

OAR

Krichbaum

HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2022 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
e) nach dem SGB XIV.

Vorsitzender: N.N.

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Brändle
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Brändle	(0,5)*
	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*
	RLSG	Dr. Hofmann	(0,25)*

Ständiger

Vertreter:	RLSG	Daume
-------------------	------	-------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Schmidt
	Während der zweiten sechs Monate	RLSG Dr. Evers

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Dr. Evers	
	RinLSG	Schmidt	(0,8)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß
	RinLSG	Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,
3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: N.N.

Vertreter/in: RinLSG Kutschera

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Evers	(0,5)*
	RinLSG	Kutschera	(0,8)*
	RinLSG	Steppler	(0,5)*
	RLSG	Dr. Diehm	

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schreiber (0,9)*

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Vogl
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der letzten vier Monate	N.N.

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Vogl
RinLSG Weihrauch

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende:	VRinLSG Forster	(0,5)*
Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate Während der folgenden vier Monate Während der letzten vier Monate	RLSG Krauß RinLSG Wehn RinLSG Dr. Müller-Steinwachs

Weitere Berufsrichter:	RLSG Krauß	(0,7)*
	RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	
	RinLSG Wehn	(0,85)*

Ständiger Vertreter:	RinLSG Dr. Wunder
---------------------------------	-------------------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. nach § 21 SGG, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.
4. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn nur die Pflegeversicherung betroffen ist.

Vorsitzender: VRLSG Kallert (0,8)*

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	N.N.
	Während der folgenden vier Monate	N.N.
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Prof. Dr. Bittner

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*

Ständiger

Vertreter:	RLSG	Dr. Schmitt
-------------------	------	-------------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: N.N.

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Prof. Dr. Becker
	Während der folgenden vier Monate	RLSG Riefer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Wunder

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	(0,9)*
	RLSG	Riefer	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*

Ständige Vertreterin:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner
----------------------------------	--------	-------------------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn zugleich auch das Gebiet der Krankversicherung betroffen ist,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,
 - a) wenn es um die Überlänge des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten (auch) vor dem 6. Senat geht oder
 - b) wenn der 6. Senat in zweiter Instanz zuständig ist oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln zuständig wäre.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RLSG Daume
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Arndt

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Arndt

RLSG Daume

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dr. Mauer

*

Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden,

Vorsitzende: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Dr. Limmer
	Während der zweiten sechs Monate	RLSG Dr. Schmitt

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Limmer
	RLSG	Dr. Schmitt

Ständiger

Vertreter:	RLSG	Riefer
-------------------	------	--------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht, des Selbstverwaltungsrechts, des Einsatzes und der Absicherung sozialer Dienstleister nach § 7 SodEG und des Datenschutzes nach §§ 81a, 81b SGB X folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. a) Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richter/innen

nen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/-in/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

- b) Sofern für den Kreis, aus dem die/der ehrenamtliche Richter/-in nach den für die Besetzung des Spruchkörpers nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 SGG maßgeblichen Regelungen stammen muss, in dem Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter eine Notliste geführt wird, wird im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters auf die/den Richter/-in aus dieser Notliste zurückgegriffen, die/der als nächster auf den zuletzt von der Notliste herangezogenen Richter folgt. Ist diese/r verhindert, so wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, die/der Übernächste und so fort. Die Heranziehung wird in einer von den zuständigen Serviceeinheiten geführten Liste vermerkt.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufwurf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, RLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Wehn ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.
- b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrundeliegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/-in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

- c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.
- d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.
12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. August 2023

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Kallert	Rainer
VRLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita (abg.)
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppeler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian
RinLSG Wehn	Katharina
RinLSG Dr. Limmer	Anke
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	Jennifer
RinLSG Dr. Arndt	Nina
RinLSG Tielmann-Hörl	Doreen (abg.)
RinLSG Dr. Wunder	Annett
RinLSG Evers	Daniela
RLSG Dr. Hofmann	Martin
RLSG Dr. Diehm	Alexander

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Montag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	1., 4., 5.,	Justizbeschäftigte Susann Justizbeschäftigte Bender	2270 2260
SE II	3., 7., 9.	Justizbeschäftigte Pansini Justizbeschäftigte Müller-Singh	2360 2350
SE III	2., 6., 8.	Justizbeschäftigte May Justizbeschäftigte Baier	2390 2400

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Stand: 1. August 2023

Till, Martin Werner

Teschner, Susanne

Mihm, Elvira Elisabeth

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Köhler, Werner Emil

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Mahr, Torsten

Müller, Dieter

Canpolat, Ahmet

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Wick, Armin

Schmidt, Beate Ilse

Moog, Hans-Jürgen

Schmitt-Hofmann, Regina

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Müller, Regina

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Krämer, Thomas Michael

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Göbel, Ralf
Brecht, Gerhard
Gondrom Corina Elisabeth
Theiß, Andrea
Jung, Heinrich Friedrich
Albustin, Holger
Ritz, Thomas
Beppler, Arne
Koop, Bernd Laurent

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Kredel, Willi Helmut
Schmidt, Dennis
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha
Ziegler, Bernhard
Baltes, Stefan

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. Senat)

Krammig, Erwin
Wehner, Irene Michaela Carmen
Herrlich, Robert Wilhelm
Schmitt, Thorsten Jürgen
Löbig, Thomas
Holland, Peter Joseph
Palka, Corina Maria

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. Senat)

Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Hoppe, Natalie
Schunk, Anita Gabriele
Frey, Thomas
Gerstner, Silke Erika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Till, Martin Werner
Dr. Kortevoß, Axel

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Dr. Himmel, Barbara
Dr. Daur, Elke
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Schmidt-Hestermann, Christian
Dr. Gotthardt, Sybille
Dr. Freitag, Friedrich
Dr. Reichwein, Egbert
Christ, Eva Martina
Dr. Fabritz, Martin
Dr. Bartsch, Heike
Neßler, Frauke

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Mangel, Dirk Michael
Baltzer, Martin
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne
Lehmann, Ralph

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Pauly, Monika Ursula
Heumüller, Ernst
Mihm, Elvira Elisabeth
Merz, Karl
Schäfer, Mechthild
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Hepp, Heike Doris
Laudenschleger, Nadeschda
Schmidt, Christel
Sudra, Siegfried

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Hlava, Daniel
Benölken, Bernhard
Schaus, Heinz
Leicht, Maren
Brucksch, Gabriele
Theis, Katja
Koch, Harald

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Sprößler, Christel
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane
Blasini, Thomas

7. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Courtial, Klaus
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Streit, Jürgen
Völk, Patrick Hans
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael
Volkwein, Clemens Markus
Schmitt, Elke Annegret

Aus dem Kreis der Versicherten (zugleich 9. Senat)

Heimbürger, Achim
Keil, Erhard
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Berge, Karin
Krieger, Alexander
Bärens, Joachim
Feldmann, Andreas

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Maier, Hartmut Udo
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Rackensperger, Reinhold
Mitanski, Robert
Busch-Hübenbecker, Walter
Schulz, Rudolf
Kulzer, Wolfgang

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Lange-Sproll, Karin
Hippmann, Dr. Christoph
Finkensiep, Mona
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrig

Notliste gemäß Nr. 5 b) der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen
Maier, Hartmut
Leicht, Maren
Löbig, Thomas
Mahr, Thorsten
Schmitt, Thorsten
Albustin, Holger
Busch-Hübenbecker, Walter
Brucksch, Gabriele
Witt, Gabriele
Theis, Katja
Koop, Bernd
Schulz, Rudolf
Hlava, Daniel
Canpolat, Ahmet

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Mönnig, Jürgen
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Dreiling, Christiane Sigrig
Wolfram, Christiane
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Baltes, Stefan
Hoppe, Natalie
Frey, Thomas
Gerstner, Silke
Kredel Wilhelm
Schmitt, Annegret
Sprößler, Christel
Courtial, Klaus Dieter Richard

Hippmann, Dr. Christoph
Lange-Sproll, Karin

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenärzte:

Pech, Dr. Monika
Gotthardt, Dr. Sybille

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenzahnärzte:

Hofmann, Dr. Hubert
Vietor, Dr. Elke Beatrice

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Krankenkassen:

Voß, Dr. Barbara Maria
Till, Martin
Kortevoß, Dr. Axel

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetze:

Merz, Karl Norbert
Sudra, Siegfried Wilhelm
Hepp, Heike Doris

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten:

Moog, Hans-Jürgen

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Jürgen De Felice



Geschäftsverteilungsplan
für das Jahr
2023

Stand: 1. September 2023

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: (0611) 327618512

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice
Vorzimmer	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigte	Ley Vargas
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde
Geschäftsleitung:	OARin	Balkmann
Stellvertr. Geschäftsleitung:	OAR	Krichbaum
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer
Bibliothek:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigte	Bruns Fehlner
Informations-Zentrale:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigter Justizbeschäftigte	Iwik Ollweiler Schwebach
Hausmeister:	Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter	Buttler Medebach
Poststelle:	Justizbeschäftigte Justizbeschäftigte	Frohmuth Stelzig

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident VPr'in RLSG DSG VRLSG	De Felice Dr. Baum Brändle Dr. Formann Dr. Schreiber	HLSG SG Frankfurt HLSG SG Gießen HLSG
Bezirksrichterrat:	RLSG RinSG RinLSG	Brändle Lillteicher Schmidt	HLSG (Vors.) SG Kassel HLSG
Bezirkspersonalrat:	Justizbeschäftigte AF Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigter Justizbeschäftigte	Weinsziehr Köhler Feutner Krengel Müller Nothdurft Pflug	SG Kassel (Vors.) SG Fulda (Vertr.) SG Frankfurt SG Kassel HLSG SG Marburg SG Wiesbaden
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/ Beamten und Justizbeschäftigten in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
Vertreter:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	HLSG
Vertreterin:		N.N.	
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:		N.N.	
weitere Vertreterin:	DinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:

OARin

Berger

HLSG

Vertreter/in:

N.N.

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Präsidium:

Vizepräsident

De Felice

HLSG

RLSG

Brändle

HLSG

RinLSG

Kutschera

HLSG

RinLSG

Vogl

HLSG

RLSG

Daume

HLSG

RLSG

Riefer

HLSG

RinLSG

Wehn

HLSG

Richterrat:

RinLSG

Dr. Arndt

HLSG

RinLSG

Evers

HLSG

RinLSG

Dr. Limmer

HLSG

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG:

RinLSG

Dr. Müller-
Steinwachs

HLSG

Vertreter/in:

N.N.

Personalrat:

Justizbeschäftigter

Müller

HLSG (Vors.)

Justizbeschäftigter

Wirth

HLSG (Vertr.)

Justizbeschäftigte

Schober

HLSG

IT-Sicherheitsbeauftragter:

OAR

Krichbaum

HLSG

Richterliche Ansprechpartner für IT-Anwendungen (ARA)

RinLSG

Schmidt

HLSG

Sicherheitsbeauftragter:

Justizbeschäftigter

Buttler

HLSG

Justizbeschäftigter

Medebach

HLSG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:

Justizbeschäftigte

Storck

SG Darmstadt

Ansprechpartner für Korruptionsprävention des HLSG

RDin

Legde

HLSG

Vertreter:

OAR

Krichbaum

HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2022 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
e) nach dem SGB XIV.

Vorsitzender: N.N.

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Brändle
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Brändle	(0,5)*
	RinLSG	Dr. Mauer	(0,5)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*
	RLSG	Dr. Hofmann	(0,25)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume
---------------------------------	------	-------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Schmidt
	Während der zweiten sechs Monate	RLSG Dr. Evers

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Dr. Evers	
	RinLSG	Schmidt	(0,8)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß
	RinLSG	Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,
3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRLSG Kallert

Vertreter/in: RinLSG Kutschera

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Evers	(0,5)*
	RinLSG	Kutschera	(0,8)*
	RinLSG	Steppler	(0,5)*
	RLSG	Dr. Diehm	

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schreiber (0,9)*

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Vogl
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Vogl

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Vogl
RinLSG Weihrauch

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Krauß
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Wehn
	Während der letzten vier Monate	RLSG Krauß

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Krauß	(0,7)*
	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	(0,5)
	RinLSG	Wehn	(0,85)*

Ständiger Vertreter:	RinLSG	Dr. Wunder
---------------------------------	--------	------------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. nach § 21 SGG, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.
4. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn nur die Pflegeversicherung betroffen ist.

Vorsitzender: VRLSG Kallert (0,8)*

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	N.N.
	Während der folgenden vier Monate	N.N.
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Prof. Dr. Bittner

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*

Ständiger

Vertreter: RinLSG Dr. Limmer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: N.N.

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Prof. Dr. Becker
	Während der folgenden vier Monate	RLSG Riefer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Wunder

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	(0,9)*
	RLSG	Riefer	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*

Ständige Vertreterin:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner
----------------------------------	--------	-------------------

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn zugleich auch das Gebiet der Krankversicherung betroffen ist,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,
 - a) wenn es um die Überlänge des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten (auch) vor dem 6. Senat geht oder
 - b) wenn der 6. Senat in zweiter Instanz zuständig ist oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln zuständig wäre.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RLSG Daume
 Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Arndt

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Arndt

 RLSG Daume

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dr. Mauer

*

Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden,

Vorsitzende: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Dr. Limmer
N.N.
Während der letzten vier Monate RinLSG Dr. Limmer

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Dr. Limmer
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs (0,5)

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht, des Selbstverwaltungsrechts, des Einsatzes und der Absicherung sozialer Dienstleister nach § 7 SodEG und des Datenschutzes nach §§ 81a, 81b SGB X folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. a) Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richter/innen

nen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/-in/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

- b) Sofern für den Kreis, aus dem die/der ehrenamtliche Richter/-in nach den für die Besetzung des Spruchkörpers nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 SGG maßgeblichen Regelungen stammen muss, in dem Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter eine Notliste geführt wird, wird im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters auf die/den Richter/-in aus dieser Notliste zurückgegriffen, die/der als nächster auf den zuletzt von der Notliste herangezogenen Richter folgt. Ist diese/r verhindert, so wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, die/der Übernächste und so fort. Die Heranziehung wird in einer von den zuständigen Serviceeinheiten geführten Liste vermerkt.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufwurf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Wehn ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.
- b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrundeliegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/-in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

- c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.
- d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.
12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. September 2023

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Kallert	Rainer
VRLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita (abg.)
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppeler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian
RinLSG Wehn	Katharina
RinLSG Dr. Limmer	Anke
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	Jennifer
RinLSG Dr. Arndt	Nina
RinLSG Tielmann-Hörl	Doreen (abg.)
RinLSG Dr. Wunder	Annett
RinLSG Evers	Daniela
RLSG Dr. Hofmann	Martin
RLSG Dr. Diehm	Alexander

Sitzungstage der Senate:

- | | | |
|----|-------|------------|
| 1. | Senat | Donnerstag |
| 2. | Senat | Dienstag |
| 3. | Senat | Dienstag |
| 4. | Senat | Mittwoch |
| 5. | Senat | Montag |
| 6. | Senat | Mittwoch |
| 7. | Senat | Freitag |
| 8. | Senat | Donnerstag |
| 9. | Senat | Freitag |

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	1., 4., 5.,	Justizbeschäftigte Susann Justizbeschäftigte Bender	2270 2260
SE II	3., 7., 9.	Justizbeschäftigte Pansini Justizbeschäftigte Müller-Singh	2360 2350
SE III	2., 6., 8.	Justizbeschäftigte May Justizbeschäftigte Baier	2390 2400

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Stand: 1. September 2023

Till, Martin Werner

Teschner, Susanne

Mihm, Elvira Elisabeth

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Köhler, Werner Emil

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Mahr, Torsten

Müller, Dieter

Canpolat, Ahmet

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Vettermann, Ulrike

Schönbach, Christian

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Wick, Armin

Schmidt, Beate Ilse

Moog, Hans-Jürgen

Schmitt-Hofmann, Regina

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Müller, Regina

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Krämer, Thomas Michael

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Göbel, Ralf
Brecht, Gerhard
Gondrom Corina Elisabeth
Theiß, Andrea
Jung, Heinrich Friedrich
Albustin, Holger
Ritz, Thomas
Beppler, Arne
Koop, Bernd Laurent

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Kredel, Willi Helmut
Schmidt, Dennis
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha
Ziegler, Bernhard
Baltes, Stefan

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. Senat)

Krammig, Erwin
Wehner, Irene Michaela Carmen
Herrlich, Robert Wilhelm
Schmitt, Thorsten Jürgen
Löbig, Thomas
Holland, Peter Joseph
Palka, Corina Maria

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. Senat)

Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Hoppe, Natalie
Schunk, Anita Gabriele
Frey, Thomas
Gerstner, Silke Erika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Till, Martin Werner
Dr. Kortevoß, Axel

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Dr. Himmel, Barbara
Dr. Daur, Elke
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Schmidt-Hestermann, Christian
Dr. Gotthardt, Sybille
Dr. Freitag, Friedrich
Dr. Reichwein, Egbert
Christ, Eva Martina
Dr. Fabritz, Martin
Dr. Bartsch, Heike
Neßler, Frauke

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Mangel, Dirk Michael
Baltzer, Martin
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne
Lehmann, Ralph

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Pauly, Monika Ursula
Heumüller, Ernst
Mihm, Elvira Elisabeth
Merz, Karl
Schäfer, Mechthild
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Hepp, Heike Doris
Laudenschleger, Nadeschda
Schmidt, Christel
Sudra, Siegfried

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Hlava, Daniel
Benölken, Bernhard
Schaus, Heinz
Leicht, Maren
Brucksch, Gabriele
Theis, Katja
Koch, Harald

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Sprößler, Christel
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane
Blasini, Thomas

7. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Enseroth, Steffen
Courtial, Klaus
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Streit, Jürgen
Völk, Patrick Hans
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael
Volkwein, Clemens Markus
Schmitt, Elke Annegret

Aus dem Kreis der Versicherten (zugleich 9. Senat)

Binde, Susanne
Mentel, Carsten
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Berge, Karin
Krieger, Alexander
Bärens, Joachim
Feldmann, Andreas

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Putz, Wolfgang
Schrödter, Helle
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Rackensperger, Reinhold
Mitanski, Robert
Busch-Hübenbecker, Walter
Schulz, Rudolf
Kulzer, Wolfgang

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Lange-Sproll, Karin
Hippmann, Dr. Christoph
Finkensiep, Mona
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 b) der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen
Leicht, Maren
Löbig, Thomas
Mahr, Thorsten
Schmitt, Thorsten
Albustin, Holger
Busch-Hübenbecker, Walter
Brucksch, Gabriele
Witt, Gabriele
Theis, Katja
Koop, Bernd
Schulz, Rudolf
Hlava, Daniel
Canpolat, Ahmet
Putz, Wolfgang

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Baltes, Stefan
Hoppe, Natalie
Frey, Thomas
Gerstner, Silke
Kredel Wilhelm
Schmitt, Annegret
Sprößler, Christel
Courtial, Klaus Dieter Richard
Hippmann, Dr. Christoph
Lange-Sproll, Karin
Schönbach, Christian

Vettermann, Ulrike

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenärzte:

Gotthardt, Dr. Sybille

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenzahnärzte:

Hofmann, Dr. Hubert
Vietor, Dr. Elke Beatrice

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Krankenkassen:

Voß, Dr. Barbara Maria
Till, Martin
Kortevoß, Dr. Axel

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetze:

Merz, Karl Norbert
Sudra, Siegfried Wilhelm
Hepp, Heike Doris

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten:

Moog, Hans-Jürgen

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Jürgen De Felice